

Richtlinie für den Futsal-Ligaspielbetrieb im Erwachsenenbereich

§ 1 GRUNDSATZ.....	3
§ 2 SPIELBERECHTIGUNG	3
§ 3 SPIELBETRIEB	6
§ 4 SPIELORGANISATION.....	8
§ 5 PFLICHTEN DER VEREINE	9
§ 6 AUF- UND ABSTIEG.....	10
§ 7 VEREINSWECHSEL.....	10
§ 8 SPIELLEITUNG	11
§ 9 RECHTORDNUNG UND SPORTGERICHTSBARKEIT.....	11
§ 10 ANMELDUNG UND MELDEGEBÜHR.....	12

§ 1 GRUNDSATZ

1. Soweit diese Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den FIFA-Futsal-Regeln, den DFB-Futsal-Reglements, der Satzung, den Ordnungen und den Richtlinien des DFB und des BFV gespielt.
2. Das Futsal-Spieljahr beginnt am 01.07. eines Kalenderjahres und endet am 30.06. des Folgejahres. Der Beginn und das Ende einer Spielrunde für die Futsalligen werden vom zuständigen Spiel-Ausschuss festgelegt. Für die einzelnen Spielklassen ist ein Rahmentermin kalender zu erstellen.
3. Weitere Mannschaften eines Vereins dürfen nicht in derselben Spielklassenebene spielen. Zwischen den Mannschaften eines Vereins hat mindestens ein Spielklassenebene zu liegen. Dies gilt auch für Spielgemeinschaften
4. Spielgemeinschaften (SG) sind zugelassen.
5. Der Verbands-Spielausschuss kann für den Spielbetrieb im Verband und im Bezirk Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 2 SPIELBERECHTIGUNG

Spielberechtigt sind grundsätzlich Spieler, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen sind die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters und ein ärztliches Attest über die Tauglichkeit für Futsalspiele im Erwachsenenbereich notwendig. Für die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen und die Aufbewahrung ist der Verein selbstverantwortlich.

1. Die Beantragung einer Spielberechtigung setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus.

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im SpielPlus BFV, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich. Zudem ist der Verein dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind.

Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn, ein Spielerfoto für seine Spieler in die Spielberechtigungsliste des SpielPlus BFV hochzuladen, die er in diesem Spiel einsetzen möchte. Der Spieler muss auf dem hochgeladenen

Spielerfoto mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein. Jeder Missbrauch der Spielberechtigung wird bestraft.

2. Die Spielberechtigungen für die mitwirkenden Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn dem Schiedsrichter vorzulegen.

- 2.1 Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus (Elektronischer Spielbericht) mit dem hochgeladenen Spieler-Foto mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachzuweisen,

- 2.2 Alternativ kann die Spielberechtigung nachgewiesen werden durch:

- 2.2.1 die ausgedruckte ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV, auf der das Spieler-Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist,

- 2.2.2 die Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Nichtvorlage der ordnungsgemäßen Spielberechtigung

3. Kann die ordnungsgemäße Spielberechtigung für die mitwirkenden Spieler nicht vor dessen Einsatz vorgelegt werden hat der Schiedsrichter hierrüber eine Meldung zu verfassen.

Nachweispflicht des Vereins

4. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein.

Nimmt ein Spieler an einem Spiel ohne ordnungsgemäße Spielberechtigung teil, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).

Ordnungsgemäße Spielberechtigung im SpielPlus

5. Eine ordnungsgemäße Spielberechtigung im SpielPlus liegt vor, wenn das Passbild mit Schulterbereich des mitwirkenden Spielers im SpielPlus [Spielberechtigungsliste] hochgeladen worden ist und den Spieler eindeutig identifiziert.

Der Verein ist für das Hochladen des Spieler-Fotos in die

Spielberechtigungsliste im SpielPlus verantwortlich.

6. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im SpielPlus BFV hinterlegten Daten. Diese sind:

6.1 Lichtbild

6.2 Name und Vorname(n)

6.3 Geburtstag

6.4 Geschlecht

6.5 Beginn und Art des Spielrechts, eventuell seine Befristung

6.6 Passnummer

6.7 Nationalität

7. Ein Spieler, der zu Beginn des Spiels nicht auf dem elektronischen Spielbericht, der/dem Spielerliste/ESB-Ausdruck steht, hat sich vor seiner erstmaligen Einwechslung persönlich beim Schiedsrichter anzumelden. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf dem elektronischen Spielbericht, der der Spielerliste oder dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts zu ergänzen und das Spielrecht zu überprüfen.
8. Bei Spielen, bei denen der ESB nicht angewendet werden kann, haben die beiden Mannschaften eine Spielerliste zu erstellen mit Angaben von Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler oder einen ESB-Ausdruck aus SpielPlus zu erstellen. Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck ist durch den Mannschaftenverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.

Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck muss der Schiedsrichter nach Prüfung der Angaben im ESB spätestens am folgenden Kalendertag hochladen oder dem Spielleiter zusenden. Die Spielerliste/ESB-Ausdruck dient nur der Feststellung der am Spiel teilnehmenden Spieler, sie ersetzt nicht die Spielberechtigung nach 2.

9. Die Erstaussstellung der Futsal-Spielberechtigung ist kostenfrei, ein Vereinswechsel ist gemäß der Finanzordnung des BFV kostenpflichtig.

10. Bei Spielen in den Futsal-Ligen findet im Hinblick auf die Spielberechtigung das Freundschaftsspielrecht Anwendung.
11. Das Zusatzspielrecht Halle hat keine Gültigkeit.

Zusätzliche Bestimmungen für Futsalligen auf Bezirks- und Kreisebene:

12. In den Spielklassen auf Bezirks- und Kreisebene kann das Spielrecht anstelle des Futsal-Spielerpass auch mit dem Fußball-Spielerpasses oder einer Futsaligen-Spielberechtigung für diesen Verein nachgewiesen werden.
13. Die Futsaliga-Spielberechtigung kann mit dem entsprechenden Antragsformular beim zuständigen Mitglied des Verbands-Spielausschusses beantragt werden. Voraussetzung für den Erhalt einer Futsaliga-Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des BFV. Die Futsaliga-Spielberechtigung ist für das beantragte Futsalspieljahr gültig.

§ 3 SPIELBETRIEB

1. Die Vereine sind in Spielklassen einzuteilen. Diese werden vom zuständigen Spielausschuss eingeteilt.
2. In der Regel wird eine Hin- und Rückrunde gespielt, eine einfache Runde oder eine doppelte Hin- und Rückrunde ist je nach Gruppenstärke und etwaiger Play-Off-Spiele nach der Gruppenphase ebenfalls möglich. Wird die Liga in einer Gruppe ausgetragen, steht nach Beendigung des letzten Spieltages die Abschlusstabelle fest oder es finden Play-off-Spiele statt.
3. Die Spielzeit beträgt bei allen Spielen jeweils 2 x 20 Minuten netto. Bei etwaigen Ausscheidungsspielen/Finalspielen erfolgt eine Verlängerung von 2 x 3 Minuten netto. Falls nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger feststeht. Endet auch die Verlängerung remis, wird der Sieger durch ein Sechsmeterschießen ermittelt.
4. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
5. Meister oder Gruppensieger ist, wer die höchste Punktezahl erreicht hat. Die errungenen Punkte bestimmen auch die Reihenfolge in der Tabelle.
6. Bei Punktgleichheit zweier Vereine in der Abschluss- oder Gruppentabelle gilt

für die Ermittlung der Tabellenplätze folgende Reihenfolge:

- Ein Verein, der gegen den punktgleichen Tabellennachbarn nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtwertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich unterlegen,
- Spielergebnis des direkten Vergleichs (Hin- und Rückspielergebnis - Europapokalmodus),
- Nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle,
- Mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle,
- Anzahl der Siege,
- Losentscheid.

Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen in der Abschluss- oder Gruppentabelle gilt für die Ermittlung der Tabellenplätze folgende Reihenfolge:

- Ein Verein, der gegen einen der punktgleichen Tabellennachbarn nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtwertung (0:2 verloren) erhalten hat, wird in der Sondertabelle nicht berücksichtigt und auf den letzten Platz gesetzt,
- Sondertabelle aus den direkten Vergleichen,
- Nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle,
- Mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle,
- Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga oder Gruppe,
- Nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz,
- Mehr erzielte Tore,

- Anzahl der Siege,
 - Losentscheid.
7. Bei einem verspäteten Antreten einer der beiden Mannschaften ist der Gegner verpflichtet, eine Verzögerung des Spielbeginns, um mindestens zwanzig Minuten hinzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann er die Austragung des Spiels verweigern. Tritt eine Mannschaft später oder mit weniger als drei Spielern an, beginnt das Spiel nicht. Darüber ist eine Meldung zu verfassen. Die Spielwertung erfolgt nach § 29 Spielordnung. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Verein nachweist, dass ihn an der Säumnis kein Verschulden trifft (§ 25 Spielordnung).
 8. Der Schiedsrichter muss das Spiel abbrechen, wenn eine der beiden Mannschaften weniger als drei Spieler auf dem Feld hat und sich nicht mehr ergänzen kann. Über die Spielwertung entscheidet das zuständige Sportgericht (§ 66 Spielordnung).

§ 4 SPIELORGANISATION

1. Organisation, Durchführung und Terminierung der Spieltage obliegt dem jeweils gastgebenden Verein in Absprache mit den anderen Mannschaften und dem Spielleiter der Futsal-Liga. Jeder teilnehmende Verein ist zur Organisation von mindestens einem Spieltag verpflichtet. Eine ausgewogene Verteilung ist anzustreben.
2. Besteht beim Heimverein kein Zugang zur ESB-Applikation bzw. wird/kann der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden haben beiden Mannschaften eine Spielerliste mit den Angaben Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder einen ESB-Ausdruck aus SpielPlus zu erstellen. Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben. Der Schiedsrichter hat die Spielberechtigungen zu prüfen. Ist dies aufgrund des Internetausfalls nicht möglich, hat er dies zu Hause nachzuholen, eventuelle Unstimmigkeiten meldet er. Er hat den ESB zu ergänzen, die Spielerliste/ESB-Ausdruck ins SpielPlus hochzuladen und den ESB freizugeben.

3. Besteht beim Heimverein kein Zugang zur ESB-Applikation bzw. wird/kann der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden, so ist dieser für ein ordnungsgemäßes Melden des Ergebnisses ebenfalls verpflichtet. Der Schiedsrichter hat den Heimverein darüber zu informieren.

§ 5 PFLICHTEN DER VEREINE

1. In allen Futsal-Spielklassen des BFV ist der elektronische Spielberichtsbogen grundsätzlich zu verwenden.
2. Der gastgebende Verein hat an einem geeigneten Platz für einen Computer mit Internet-Anschluss zu sorgen, sowie dem Schiedsrichter und dem Gastverein den Zugang zu ermöglichen. Für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters (insbesondere nach dem Spiel) und dem Verantwortlichen des Gastvereins ist Sorge zu tragen.
3. Von den Vereinsverantwortlichen ist der elektronische Spielberichtsbogen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des BFV zu bearbeiten und freizugeben.
4. Die Verantwortung für die Einhaltung der Sperren und der Einsatzbeschränkungen verbleibt auch bei Anwendung des elektronischen Spielberichts Bogens ausschließlich bei den Vereinen.
5. In den Spielen, in denen der elektronische Spielberichtsbogen aufgrund technischer Probleme nicht zum Einsatz kommen kann, haben beiden Mannschaften eine Spielerliste mit folgenden Angaben Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder einen ESB-Ausdruck aus SpielPlus zu erstellen. Des Weiteren ist zu vermerken mit welcher ordnungsgemäßen Spielberechtigung der Spieler am Spiel teilnimmt (Spiel-/Futsalpass, Foto im SpielPlus oder Identitätsbestätigung). Diese Spielerliste/ESB-Ausdruck ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.
6. Der gastgebende Verein ist verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens jedoch eine Stunde nach Spielende, an die dafür vom Verbandsvorstand benannte Stelle zu melden (§ 13 Absatz 5k Satzung). Wird das Spielergebnis verspätet oder überhaupt nicht gemeldet, wird

[verschuldensunabhängig] eine Gebühr gemäß § 11a Finanzordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage zur Finanzordnung erhoben.

Übersteigt die Anzahl der Nichtmeldungen das Doppelte, das Vierfache, das Sechsfache usw. der von ihm insgesamt im meldepflichtigen Spielbetrieb angemeldeten Mannschaften, erfolgt zusätzlich zur Nichtmeldegebühr eine Bestrafung gemäß § 80a Rechts- und Verfahrensordnung.

7. In den Futsal-Verbandsligen und Bezirksligen der Herren ist der Liveticker gemäß den Vorgaben des Verbandsvorstandes vom gasgebenden Verein verpflichtend zu bedienen. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zwischen Vereinen und Spielleiter ist der erst genannte Vereine für das Führen des Live-Tickers verantwortlich.
8. In den übrigen Futsal-Spielklassen soll der Liveticker bedient werden.
9. Bei jedem Spiel ist die Spielleitung für die ordnungsgemäße Abwicklung zuständig. Die Spielleitung besteht aus mindestens zwei Personen, von denen jeweils eine Person von den beiden am Spiel beteiligten Mannschaften zu stellen ist. Kann eine Auswärtsmannschaft keine Person für die Spielleitung melden, so können ausnahmsweise auch beide Personen der Spielleitung dem Heimverein angehören. Dies ist zwingend im Vorfeld jedes Spieltags von den beteiligten Vereinen schriftlich festzuhalten. Die Mitglieder der Spielleitung fungieren als Zeitnehmer und zeichnen für die Aufnahme und Anzeige kumulierter Fouls sowie anfallende Schreiarbeiten verantwortlich. Befindet sich ein dritter Schiedsrichter (laut FIFA-Futsal-Regeln) an einem Spieltag vor Ort, so kann dieser ebenfalls Aufgaben der Spielleitung übernehmen.

§ 6 AUF- UND ABSTIEG

Den Auf- und Abstieg regelt die durch den zuständigen Spielausschuss zu erlassene Auf- und Abstiegsregelung innerhalb der Durchführungsbestimmung. Diese sind durch den Verbands-Spielausschuss zu genehmigen.

§ 7 VEREINSWECHSEL

1. In einem Spieljahr kann ein Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Futsal-Vereinen eingesetzt werden. Ein Futsal-Spieler kann in einem Spieljahr für maximal drei Futsal-Vereine eine Spielerlaubnis besitzen.

2. Für die Futsal-Bayernliga werden die Wechselperioden jährlich im Rahmen der Durchführungsrichtlinien festgelegt.
3. Für die Fussballigen in den Bezirken und Kreisen gelten die Wechselbestimmungen Feldfußball (Spielordnung).

§ 8 SPIELLEITUNG

1. Es dürfen nur ausgebildete Futsal-Schiedsrichter zum Einsatz kommen.
2. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt für die Verbandsligen durch den Verbands-Schiedsrichterausschuss, für die Ligen in den Bezirken durch den Bezirks-Schiedsrichterausschuss oder ein von ihm beauftragtes Gremium auf Kreisebene.
3. Die Anzahl der zu entsendenden Schiedsrichter wird in der jeweiligen Durchführungsbestimmung festgelegt.
4. Falls möglich, erfolgt die Abrechnung der Spesen über den BFV-Spesenpool.
5. Um eine kostengünstige Einteilung zu gewährleisten können die Schiedsrichter auch aus dem Bezirk einer beteiligten Mannschaft kommen.
6. Die Schiedsrichter-Aufwandsentschädigung wird in der jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

§ 9 RECHTORDNUNG UND SPORTGERICHTSBARKEIT

1. Es gelten die Vorgaben der Satzung, der Ordnungen, der Richtlinien und der Durchführungsbestimmungen des Bayerischen Fußball-Verbandes sowie die Festlegungen der FIFA-Futsal-Regeln und des DFB-Futsal-Reglements.
2. Bei allen Vorkommnissen, die einen Sonderbericht des Schiedsrichters nach sich ziehen, ist in der Futsal-Bayernliga in erster Instanz das Sportgericht Bayern, bei Bezirksligen das zuständige Bezirks-Sportgericht, bei Kreisligen das zuständige Kreis-Sportgericht zuständig.
3. Eine ausgesprochene Sperre gilt nur für den Spielbetrieb der Futsal-Liga, außer das Sportgericht stellt eine besondere Schwere der Tat fest (§ 51 Absatz 5 Rechts- und Verfahrensordnung).

4. Nicht verbüßte Sperren nach Spiele verfallen nach Ablauf der übernächsten Spielzeit.

§ 10 ANMELDUNG UND MELDEGEBÜHR

1. Den Meldeschluss der jeweiligen Liga legt der zuständige Spielausschuss in der Durchführungsbestimmung fest.
2. Der BFV ist berechtigt eine Meldegebühr zu erheben. Die Höhe ist in der Finanzordnung in Verbindung mit der Anlage zur Finanzordnung geregelt.